

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Lugau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 § 4 Abs. 2, Artikel 1 § 6 Abs. 1, Artikel 1 § 15 Abs. 4, Artikel 1 § 18 Abs. 5 und Artikel 1 § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Lugau am 02. Mai 2017 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Lugau vom 05. März 2013 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. In § 1 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und § 19 Abs. 6 wird jeweils das Wort „Frauenabteilung“ durch das Wort „Versorgungsgruppe“ ersetzt.

2. Der gesamte § 9 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„§ 9 Versorgungsgruppe

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr der Stadt Lugau kann eine Versorgungsgruppe als einzelne Abteilung gebildet werden. Sie unterstützt die weiteren Abteilungen in den Ortsfeuerwehren bei der Durchführung ihrer Aufgaben, ohne selbst Einsatzaufgaben zu übernehmen. Sie führt den Namen „Versorgungsgruppe der Ortsfeuerwehr“ mit angehängtem Ortsteilnamen. Sie untersteht dem jeweiligen Ortswehrleiter. Verantwortlich für den Dienstbetrieb in dieser Abteilung ist ein Koordinator.
- (2) In die Versorgungsgruppe kann als Mitglied aufgenommen werden, wer
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - den körperlichen und geistigen Anforderungen des Dienstes gewachsen ist und
 - nicht der Einsatzabteilung angehört.

Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des Koordinators der örtlichen Versorgungsgruppe.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Versorgungsgruppe endet, wenn ein Angehöriger dieser Abteilung
 - in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
 - aus der Feuerwehr ausgeschlossen wird oder
 - auf eigenen Antrag aus der Feuerwehr austritt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich mitzuteilen.

- (6) Der Koordinator der Versorgungsgruppe wird auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses für jeweils fünf Jahre vom Bürgermeister berufen. Er muss Angehöriger der Versorgungsgruppe der Ortsfeuerwehr sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederberufung ist zulässig. Die Funktion des Koordinators der Versorgungsgruppe ist feuerwehrintern auszuschreiben.
- (7) Weitere Regelungen ergeben sich aus der Dienstordnung der Versorgungsgruppe, die vom Gemeindefeuerwehrausschuss zu beschließen ist.“

3. § 6 Abs. 3 wird ergänzt durch:

„Angehörigen der Versorgungsgruppen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn der Dienstumfang des einzelnen Mitgliedes dieser Abteilungen das übliche Maß deutlich überschreitet.“

4. In § 18 wird Abs. 4 zu Abs. 5 und Abs. 5 zu Abs. 6.

5. In § 18 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„Die Höhe einer etwaigen Aufwandsentschädigung für Angehörige der Versorgungsgruppe wird anhand einer Richtlinie ermittelt, die vom Gemeindefeuerwehrausschuss auf Vorschlag der Gemeindefeuerwehrleitung beschlossen wird. Der Koordinator der Versorgungsgruppe ist an der Erstellung und jeder Aktualisierung oder Veränderung der Richtlinie zu beteiligen und vor deren Beschluss im Gemeindefeuerwehrausschuss zu hören. Die Summe etwaiger Aufwandsentschädigungen ist auf 400,- Euro pro Haushaltsjahr und örtlicher Versorgungsgruppe begrenzt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Lugau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Lugau, den 02. Mai 2017

W e i k e r t
Bürgermeister